Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/892

13. 09. 77

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 hinsichtlich der in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse für die dänische Krone

» EG-Dok. R/2009/77 (AGRI 559) (FIN 520) «

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 [2]), insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 878/77 des Rates vom 26. April 1977 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse, mit der die Verordnung (EWG) Nr. 475/75 [3]) aufgehoben wurde, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1708/77 [4]), wurde für die dänische Krone ein repräsentativer Kurs festgesetzt. Die Entwicklung dieser Währung läßt die Festsetzung eines neuen repräsentativen Kurses angezeigt erscheinen, der der derzeitigen wirtschaftlichen Realität näher kommt. Dieser Kurs ist grundsätzlich von den Zeitpunkten an anzuwenden, zu denen eine Preisänderung eintritt.

Der Währungsausschuß wird gehört werden. Die vorgesehenen Maßnahmen sind angesichts ihrer Dringlichkeit unter den Voraussetzungen des Artikels 3 Abs. 2 der Verordnung Nr. 129 zu erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) für die dänische Krone:

1 dänische Krone = 0,116733 Rechnungseinheiten,".

Artikel 2

Dem Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 878/77 wird folgender Absatz angefügt:

„3. Der durch die Verordnung (EWG) Nr. . . . festgesetzte repräsentative Kurs für die dänische Krone findet Anwendung:

a) ab den in Absatz 2 Buchstaben b und c genannten Daten für die dort angegebenen Erzeugnisse.

b) vom Beginn des Wirtschaftsjahres 1977/1978 an für die übrigen Erzeugnisse, für die das Wirtschaftsjahr am . . . noch nicht begonnen hat,

c) ab . . . in allen übrigen Fällen."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) ABl. EG Nr. 106 vom 30. Oktober 1962, S. 2553/62
[2]) ABl. EG Nr. L 261 vom 19. September 1973, S. 1
[3]) ABl. EG Nr. L 106 vom 29. April 1977, S. 27
[4]) ABl. EG Nr. L 189 vom 29. Juli 1977, S. 7

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Finanzbogen

Datum: 29. August 1977

1. Haushaltsposten: 790

2. Bezeichnung des Vorhabens: Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der VO 878/77 über den in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurs für die dänische Krone.

3. Juristische Grundlage: Verordnung Nr. 129

4. Ziele des Vorhabens: Anpassung des repräsentativen Kurses der dänischen Krone an den neuen Mittelkurs dieser Währung

5. Finanzielle Auswirkungen	je Wirtschaftsjahr	laufendes Haushaltsjahr (1977)	kommendes Haushaltsjahr (1978)
5.0 Ausgaben — zu Lasten des EG-Haushaltes (Interventionen) Auswirkung doppelter Kurs	(12 Monate) + 25 Mio RE	+ 6 Mio RE	+ 25 Mio RE
5.1 Einnahmen — eigene Mittel der EG (Abschöpfungen)	unbedeutend	—	—

	Jahr 1979	Jahr 1980	Jahr ....
5.0.1 Vorausschau Ausgaben	+ 25 Mio RE	+ 25 Mio RE	
5.1.1 Vorausschau Einnahmen	unbedeutend		

5.2 Berechnungsmethode: Der Vorschlag soll die Einführung von Währungsausgleichsbeträgen im Handel mit Dänemark vermeiden. Deshalb beschränken sich die finanziellen Folgen auf eine Erhöhung des Effekts „doppelte Umrechnungskurse". Dieser Effekt beträgt etwa 5 v. H. der dänischen Ausgaben zu Lasten des EAGFL Garantie.

Auswirkung für 12 Monatsperioden: + 25 Mio RE
Auswirkung auf den Haushalt 1977 (3/12): + 6 Mio RE

6.0. Finanzierung im laufenden Haushalt ist möglich durch im betreffenden Kapitel vorhandene Mittel — Ja

6.3. Erforderliche Mittel sind in den Haushalt 1978 einzusetzen — Ja

Anmerkungen:

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 9. September 1977 – 14 – 680 70 – E – Ag 191/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 30. August 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Begründung

Die Verordnung (EWG) Nr. 878/77 vom 26. April 1977 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse (ABl. EG Nr. L 106 vom 29. April 1977, S. 27) zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1708/77 (ABl. EG Nr. L 189 vom 29. Juli 1977, S. 7) setzte für die dänische Krone einen repräsentativen Umrechnungskurs fest. Dieser Kurs deckte sich mit dem Mittelkurs dieser Währung.

Am 28. August 1977 hat Dänemark beschlossen, den Mittelkurs seiner Währung neu festzusetzen, so wurde die dänische Krone um 5 v. H. abgewertet.

Dänemark hat die Kommission ersucht, die nötigen Maßnahmen für eine Anpassung des repräsentativen Umrechnungskurses der Krone zu treffen, um keinen Grenzausgleich einführen zu müssen.

Bisher hatten sich grüner Kurs und Mittelkurs der dänischen Krone gedeckt, so daß es in Dänemark keinen Grenzausgleich gab. Dänemark war daher der einzige Mitgliedstaat, dessen Preise dem gemeinsamen Preisniveau entsprachen.

Es wird nun vorgeschlagen, dem dänischen Ersuchen stattzugeben und den repräsentativen Umrechnungskurs der Krone so festzusetzen, daß er sich mit dem Mittelkurs deckt.

Die Auswirkungen der vorgeschlagenen Maßnahme zeigt die folgende Tabelle:

Alter Kurs	neuer Kurs	Abwert v. H.	Auswirkungen auf die Preise v. H.	Auswirkungen auf den Grenzausgleich, Punkte
1 DKr = 0,122877 RE	1 DKr = 0,116733 RE			0
1 RE = 8,13822 DKr	1 RE = 8,56656 DKr	5	+ 5,263	